
7. Nachtrag vom 01.03.2004 zur Hauptsatzung der Stadt Bergneustadt vom 23.11.1994

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NW S. 96) hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am 25.02.2004 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten folgenden 7. Nachtrag zur Hauptsatzung vom 23.11.1994 beschlossen:

§ 1

§ 12 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„ Der Rat wählt einen Beigeordneten und bestellt ihn zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters. Er bestellt bis zu zwei weitere Beamte zur Vertretung, wenn der allgemeine Vertreter verhindert ist. Werden zwei Vertreter bestellt, bestimmt der Rat die Reihenfolge.“

Dieser 7. Nachtrag zur Hauptsatzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 7. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Bergneustadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf verwiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergneustadt, den 01.03.2004

NOSS
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 05.03.2004, Folge 629.